



BESCHLUSS Nr. EX-07-6 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 29. November 2007

zur Inkraftsetzung von Richtlinien für die Verfahren vor dem Amt

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die
Gemeinschaftsmarke (“Verordnung”), insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2
Buchstabe a),

nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 121 Absatz 5 der Verordnung,

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die folgenden diesem Beschluß als Anlage beigefügten Richtlinien für die
Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und
Modelle) werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. Änderung von Teil C, Widerspruchsverfahren
 - Teil 1: Verfahrensfragen
 - Teil 2, Kapitel 1: Identität
 - Teil 2, Kapitel 2: B. Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen
 - Teil 2, Kapitel 2: C. Zeichenähnlichkeit
 - Teil 2, Kapitel 2: D. Umfassende Beurteilung
 - Teil 6: Benutzungsnachweis;
2. Teil D, Kapitel 2: Lösungsverfahren, Wesentliche Vorschriften;
3. Teil M, Internationale Marken.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Richtlinien ersetzen einen Teil von Teil C,
Widerspruchsverfahren veröffentlicht im ABl. 2003, 1076.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinien sind neu.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Richtlinien ersetzen Kapitel 13 von Teil B,
Prüfungsrichtlinien veröffentlicht im ABl. 2005, 30.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 29 . November 2007

Wubbo de Boer
Präsident